

6. RA Dr. Wolfram Proksch, Rechtsanwalt

Sammelklage Fluglärm ::

EuGH und EU-Parlament stärken Bürgerrechte
- Österreich ignoriert Entscheidungen und EU-Recht

RA Dr. Wolfram Proksch
proksch@pfr.at
www.pfr.at





:: Geplante Aktivitäten

- Unsere Kanzlei beabsichtigt die Geltendmachung **nachbarrechtlicher Unterlassungsansprüche** aufgrund der Lärm- und Gesundheitsbelastung, die aus dem Überfliegen besiedelter Gebiete im vorliegenden Ausmaß resultiert.
- Weiters prüfen wir zivilrechtliche **Entschädigungsbegehren** von Betroffenen, insb. **Schadenersatzansprüche** für die **Wertminderung von Liegenschaften** durch Fluglärm sowie die Durchsetzung von **Haftungen** für bereits eingetretene oder noch drohende **Gesundheitsschäden**.
- Als mögliche **Anspruchsgegner** kommen nach unserer vorläufigen Prüfung die **Republik Österreich** (Bund) und das **Land Niederösterreich** als Träger der relevanten Behörden aus dem Titel der Staats- und Amtshaftung, und/oder die **Flughafen Wien AG** aus dem Nachbarrecht in Betracht.



:: Möglichkeit der Teilnahme

- Personen, die an einer Teilnahme an der Gruppenintervention interessiert sind, haben die Möglichkeit, sich mit dem auf unserer Website (unter www.pfr.at → Aktuelle Fälle → Sammelverfahren) verfügbar gemachten Fragebogen anzumelden.
- Bislang haben bereits über 200 Personen auf diese Art ihr Interesse an der Teilnahme an einer derartigen Sammelklage bekundet.
- Wir stehen in laufenden Verhandlungen mit mehreren Prozessfinanzierungsgesellschaften; viele der Betroffenen verfügen aber auch über Rechtsschutzversicherungen, bei welchen wir um RS-Deckung anfragen werden.

2. Dr. Wolfram Proksch, Rechtsanwalt

Sammelklage Fluglärm ::

EuGH und EU-Parlament stärken Bürgerrechte
- Österreich ignoriert Entscheidungen und EU-Recht

RA Dr. Wolfram Proksch
proksch@pfr.at
www.pfr.at





:: Musterverfahren

Leth vs. Republik Österreich

- Frau Dr. Leth führt als Anrainerin in Zwölfaxing eine **Staats- und Amtshaftungsklage** gegen die **Republik Österreich** und **das Land Niederösterreich**.
- In diesem Verfahren fordert sie **Entschädigung für die Wertminderung ihrer Liegenschaft** und die **Feststellung der Haftung für drohende Gesundheitsschäden** wegen rechtswidriger Unterlassung einer UVP für die Ausbauten des Flughafens Wien Schwechat bis inkl. Skylink.
- Die Republik Österreich hatte argumentiert, dass sich ein Einzelner nicht auf die UVP-Richtlinie berufen bzw. daraus keine subjektiven Rechte ableiten könne, und dass die UVP-RL überdies nur die Substanz als Schutzzweck habe, nicht aber sog. „reine Vermögensschäden“.



: Urteil des EuGH / Flughafen Wien

14.3.2013, C-420/11

- Die UVP-Richtlinie **verleiht dem Betroffenen** (jedem Einzelnen) **einen Anspruch** darauf, dass die zuständigen Stellen des betreffenden Mitgliedsstaates die Umweltauswirkungen des fraglichen Projekts bewerten (RN 32).
- Im Rahmen eines UVP-Verfahrens (an sich) müssen die Auswirkungen des fraglichen Projektes auf den Wert von Sachgütern nicht erhoben und bewertet werden (Rn 30).
- **Die Verhütung von Vermögensschäden ist jedoch vom Schutzzweck der UVP-Richtlinie umfasst**, soweit diese Schäden unmittelbare wirtschaftliche Folgen von Auswirkungen des Projektes sind (RN 48).



: Pflichten der Republik Österreich (RN 37)

„Was den Anspruch auf Ersatz solcher Vermögensschäden angeht, sind die Mitgliedstaaten nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs (...) **verpflichtet**, die **rechtswidrigen Folgen** eines Verstoßes gegen das Unionsrecht zu **beheben**.

Der Gerichtshof hat dazu bereits festgestellt, dass es zum Ausgleich einer **unterlassenen UVP** im Sinne vom Art. 2 Abs. 1 der RL 85/337 Sache des nationalen Gerichts ist, festzustellen, ob nach nationalem Recht die Möglichkeit besteht, eine bereits erteilte **Genehmigung zurückzunehmen** oder **auszusetzen**, um dieses Projekt einer UVP gemäß den Anforderungen der RL 85/337 zu unterziehen, oder aber **alternativ die Möglichkeit** für den **Einzelnen**, wenn er dem zustimmt, **Ersatz aller ihm entstandenen Schäden** zu verlangen.“



:: Verfahren zur UVP-Pflicht der Erweiterungen des Flughafens Salzburg

- Das österr. UVP-G, sieht vor, dass Änderungen von Flugplätzen grundsätzlich nur dann UVP-pflichtig sind, wenn dadurch eine Erhöhung der Anzahl der Flugbewegungen um **mindestens 20 000 pro Jahr** zu erwarten ist.
- Die Salzburger Flughafen GmbH beantragte 2002 die Bewilligung der Errichtung eines weiteren Terminals. Der Antrag wurde bewilligt, das Projekt wurde **ohne UVP** durchgeführt. 2004 stellte sie weitere Anträge zur Erweiterung des Flughafenareals (u. a. Hangars, Gerätehallen etc).
- Über Berufung der Landesumweltanwaltschaft Slzbg. stellte der Umweltsenat fest, dass die beiden Projekte **zusammen genommen** sehr wohl **erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt** haben könnten, weshalb die **Erweiterung des Flughafens** einer Nicht-Überschreitung der Schwellenwerte **UVP-pflichtig** ist.
- Dagegen erhob die Flughafen Slzbg. GmbH VwGH-Beschwerde, der die Sache dem EuGH zur Vorabentscheidung vorlegte.



: Urteil des EuGH / Flghfn. Slzbg.

21.3.2013, C-244/12 (vgl Pressemitteilung EuGH)

- Der EuGH stellte fest, dass der im österr. UVP-G normierte **Schwellenwert** mit den durch die Richtlinie begründeten allgemeinen Verpflichtungen **unvereinbar** ist:
 - Ein Mitgliedstaat, der die Kriterien bzw. Schwellenwerte so festlegt, dass in der Praxis eine ganze Klasse von Projekten von vornherein von der UVP-Pflichtigkeit ausgenommen sind, **überschreitet die Grenzen des ihm durch die RL eingeräumten Spielraums**.
 - Eine **kumulative Berücksichtigung der Auswirkungen mehrerer Projekte** erweist sich im vorliegenden Fall erforderlich kann, **um eine Umgehung der Unionsregelung durch eine Aufsplitterung von Projekten zu verhindern**.



:: Entschließung des EU-Parlaments

zum Sonderbericht des Europäischen Bürgerbeauftragten
vom 12.3.2013, Flughafen Wien

Zur Beschwerde 2591/2010/GG gegen mögliche Versäumnisse der EU-Kommission betreffend den Flughafen Wien / das Vorgehen gegen Österreich, hat das EU-Parlament ua. folgendes festgehalten:

- Die betroffene Öffentlichkeit sollte bei Projekten, in deren Rahmen die grundlegenden Anforderungen der UVP-Richtlinie mit großer Wahrscheinlichkeit verletzt werden, über **wirksame Rechtsinstrumente** verfügen, mit denen sie sich (...) um die unmittelbare Klärung der Vereinbarkeit der Projekte mit den EU-Vorschriften bemühen kann, **um irreversible Umweltschäden** bei der Umsetzung derartiger Projekte **zu verhindern**;
- Der **Vorschlag** der Kommission zur **Überprüfung der UVP-Richtlinie** im Hinblick auf deren Stärkung wird **begrüßt**; (...) dieser Fall zeigt auch, dass – neben Maßnahmen zur Stärkung der Bestimmungen der UVP-Richtlinie – **klarere Vorschriften** für **Vertragsverletzungsverfahren** erforderlich sind, um so die **Position des Beschwerdeführers zu stärken**.